



„Europäisches Normierungswesen im Kontext mit der Charta von Venedig und internationalen Grundsatzpapieren“

→ Folie 1

**von Wolfgang Karl Göhner,
Chairman des European Heritage Legal Forum (EHLF),
Vorsitzender der DNK-AG Recht und Steuerfragen,
Justitiar des Bayerischen Landesamtes für
Denkmalpflege, München**

**Jahrestagung des Arbeitskreises Theorie und
Lehre der Denkmalpflege 2014
„50 Jahre Charta von Venedig – Geschichte, Re-
zeption, Perspektiven“
vom 2. - 4. Oktober 2014**

Themenblock 4: Wirkungen im Denkmalrecht

**Dienstag, den 3. Oktober 2014 im Museum für
Angewandte Kunst Wien**

[\(http://w-goehner.de/; Stand: 1. Oktober 2014\)](http://w-goehner.de/)

Sehr verehrte Frau Präsidentin, sehr verehrte Frau Hofrat,
liebe Frau Dr. Neubauer,
sehr verehrter Herr Vorsitzender, sehr verehrter Herr Prä-
sident, lieber Herr Prof. Dr. Haspel,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

Kultur ist Vielfalt. Wir begegnen ihr in alter und neuer Um-
gebung, im überkommenen Erbe → Folie 2 und in moder-
ner Gestalt. Historische Bauwerke, gewachsene Stadtkerne
und Bodendenkmäler sind Teil unserer Lebenswelt. Sie
geben Zeugnis von Denkweisen und Kulturvorstellungen
früherer Epochen und prägen zugleich das Erscheinungs-
bild der Gegenwart mit. Die Anziehungskraft alter Bauwer-
ke und insbesondere alter Stadtkerne – letztere mit ihrem
unverwechselbaren Bauegefüge und ihrer erlebnisreichen
Abfolge von Strassen und Plätzen –, aber auch von Bo-
dendenkmälern ist ungebrochen und nimmt eher noch zu.

Die Bedeutung der Bau- und Bodendenkmäler als Ort der
Identifikation ist offenkundig. Bau- und Bodendenkmäler
müssen allerdings mehr sein als ein Touristenmagnet,
mehr als ein Museum mit reizvollem Inventar vergangener
Zeiten. Die Denkmäler müssen aus sich selbst heraus le-
ben. Leben aber bedeutet Veränderung. Neben das Be-
wahren tritt die Ergänzung. Der Umgang mit alten Bauwer-
ken ist ein ständiger Prozess der Aneignung und Erneue-
rung.

Der Umgang mit alten Bauwerken verlangt Qualität. Es gilt,
heutige Bauaufgaben mit Blick auf Maßstab und Charakter
des Überkommenen zu lösen. Wegen der Seltenheit, der
Unvermehrbarkeit, der Unwiederbringlichkeit und wegen ih-
res kulturellen Wertes beanspruchen Kulturgüter aller Art
besondere Sorgfalt. Dies gilt für alle Arten überkommener
Güter, die auch als unser „kulturelles Erbe“ bezeichnet
werden.

1) Es ist das herausragende Verdienst des Zweiten internationalen Kongresses der Architekten und Techniker in der Denkmalpflege dies für Denkmäler aller Art in der Charta von Venedig (CvV) im Mai 1964 herausgestellt zu haben. Diese oft als „Magna Charta“ bzw. als „Grundgesetz“ der Denkmalpflege bezeichnete Internationale Vereinbarung ist allerdings aus juristischer Sicht betrachtet bekanntlich mit dem „formalen Mangel“ der Rechtsunverbindlichkeit behaftet, wenn gleich dies natürlich weder angestrebt war noch sein konnte. Diese Abschlussresolution eines insofern „privaten Kongresses“ wurde weder Bestandteil eines als Völkerrecht geltenden internationalen Vertrags, noch ist sie Gesetz. Folglich fehlen die im Vertragsrecht üblichen und notwendigen innerstaatlichen Ratifizierungsakte.¹

Damit ist allerdings nicht die Thematik des mir gestellten Vortragsthemas „*Europäisches Normierungswesen im Kontext mit der Charta von Venedig und internationalen Grundsatzpapieren*“ aus der Sicht eines bayerischen, damit im Grunde auch deutschen Denkmaljuristen bereits erschöpfend beantwortet. Vielmehr beginnt an diesem Punkt erst die erbetene inhaltliche vergleichende, ggf. auch wertende Auseinandersetzung.

2) → **Folie 3** Zuerst lassen Sie uns mit *Wassily Kandinsky* erkennen: „**Die Notwendigkeit schafft die Norm**“!²

Guter bayerischer Tradition folgend sollte ich vollständig zitieren und daher auf den originalen Ausspruch „Die Notwendigkeit schafft die Form“ verweisen.

Was aber ist nun unter „Norm“, „Standard“ etc. zu verstehen? Was beinhaltet daher die Fragestellung nach dem „*Europäischen Normierungsprozess*“?

¹ GÖHNER, Wolfgang Karl „Rechtsfragen zur Charta von Venedig“, in: „Sektion 7: Die Charta von Venedig. Anspruch, Wirklichkeit, Perspektiven einer Vereinbarung“, Tagungsband zur Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland (VdL) 2005 „Gemeinsame Wurzeln – getrennte Wege? Über den Schutz von gebauter Umwelt, Natur und Heimat seit 1900“ vom 28. Juni bis 1. Juli 2005 in Münster, http://media.w-goehner.de/1.58_-_Charta_v._Venedig.pdf

² KANDINSKY, Wassily „Über die Formfrage“, in: „Der Blaue Reiter“, 1912

2.1) Insbesondere unsere europäische Baukultur mit den Bau- und Kulturdenkmälern als Aushängeschilder verfügen über ästhetische und technische Qualitäten, welche für unsere örtlichen, regionalen, staatlichen und europäischen Identitäten und Heimaten unverzichtbar sind. Zudem fordern die laufende Erhaltung und Sanierung von Denkmälern viel planerischen und ingenieurmäßigen Sachverstand, fördern sowohl mittelständische Handwerker als auch Tradierung und Erhalt „aussterbender Handwerkstechniken“ und sichern damit viele hochqualifizierte Arbeitsplätze. Dieser Sachverstand findet sich in technischer Hinsicht oftmals auch in sog. „Standards“, d. h. technischen Normen konkretisiert. → Folie 4 EU-Verordnungen und Richtlinien wie auch deutsche Gesetze nehmen bei der Definition solcher grundlegender Anforderungen zunehmend auf die u. a. von Comité Européen de Normalisation (CEN) bereits erarbeiteten oder in Erarbeitung befindlichen Normen zurück.

Europäische Normen müssen von den nationalen Normungsinstitutionen, in Deutschland dem DIN, unverändert in die nationalen Normenwerke übernommen werden. Gleichzeitig werden nationale Normen, die widersprechende Festlegungen treffen, zurückgezogen oder entsprechend abgeändert. Europäische Normen können auch einen Bezug zu gesetzlichen Normen haben. Die Europäische Kommission legt nach dem Prinzip des "New Approach" (Neue Konzeption) in ihren Verordnungen und Richtlinien nur grundlegende Anforderungen (z. B. an Sicherheit, Gesundheits- oder Umweltschutz) fest, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen sind. Europäisch harmonisierte, d. h. insoweit von der EU in Auftrag gegebene Normen, und in das Deutsche Normenwerk übernommene Normen sind dabei genauso wie originär nationale Normen dennoch grundsätzlich unverbindlich. Allerdings löst ihre Anwendung regelmäßig die Vermutungswirkung aus, dass ein Hersteller durch die Beachtung der in der DIN-Norm festgelegten Anforderungen auch die vom Gesetz bzw. der Richtlinie vorgeschriebenen Anforderun-

gen erfüllt und das Produkt insofern in den Verkehr gebracht werden kann. Eine Haftung für einen Schaden (Sach- oder Personenschaden) kommt nach der deutschen Gesetzeslage insbesondere aus den drei Haftungsgründen Vertragsrecht, allgemeines Deliktsrecht und Produkthaftungsgesetz in Betracht. Wenn ein Hersteller eine Vertragspflicht schuldhaft verletzt, ist er ersatzpflichtig. Eine ordnungsgemäße und normgerechte Herstellung ist dabei das Mindestmaß, das vom Verantwortlichen verlangt werden kann. Dabei bildet die Anwendung der einschlägigen Normen nach der Rechtsprechung nur eine Mindestvoraussetzung, im Einzelfall kann durchaus die Einhaltung weiterer Sicherheitsanforderungen verlangt werden. Auch wenn die Einhaltung der DIN-Normen keinen Haftungsfreibrief darstellt, stellt sie einen wichtigen Schritt beim Nachweis ordnungsgemäßen Verhaltens dar.

Wenn durch ein fehlerhaftes Produkt ein Personen- oder Sachschaden entsteht, haftet der Produzent für sein schuldhaftes Verhalten nach Deliktsrecht, sofern ihm nicht der Entlastungsbeweis gelingt, dass ihm kein Fahrlässigkeitsvorwurf zu machen ist. Dieser in der Praxis nur schwer zu erbringende Nachweis ist dem Hersteller in der Regel bereits dann abgeschnitten, wenn er nicht nachweisen kann, die gültigen DIN-Normen und technischen Regeln eingehalten zu haben. Die Entscheidungspraxis der deutschen Gerichte hat gezeigt: Wer sich normkonform verhält, vermeidet weitgehend haftungsrelevante Sicherheitsdefizite. Vorhandensein und Inhalt technischer Normen bleiben bei der Beweiswürdigung durch die Gerichte in der Regel nicht unberücksichtigt, wobei eine Betrachtung immer von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängig ist.

Zwar ist bei der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ein Entlastungsbeweis nur in dem äußerst schwierig zu führenden Fall möglich, wenn der Produktfehler nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte. Die Einhaltung der einschlägigen DIN-Normen wird aber in der Regel dazu

führen, dass kein Produktfehler vorliegt und sich deshalb auch kein Personen- oder Sachschaden realisiert.

2.2) Normung ist strategische Interessenvertretung der sog. betroffenen Kreise, organisiert über die nationalen Normungsinstitute. Normung funktioniert dabei in den klassischen Normierungsbereichen als Selbstregulierung, um staatlichen Regelungen vorzubeugen oder sie ist Ergänzung staatlicher Gesetzgebung. Dies ist erfolgreich praktizierte „Public private partnership“. Durch die Erarbeitung nationaler Positionen, organisiert und moderiert durch die Normungsinstitute der Länder, können auf nationaler Ebene alle Interessengruppen einbezogen werden. Diese Positionen werden dann geordnet in den europäischen Normungsprozess eingebracht.

Daher müssen die amtlichen Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger jedenfalls für die Bereiche Bau- und Bodendenkmalpflege diese strategische Interessenvertretung erst herstellen, sich insoweit als sog. betroffener Kreis erst wahrnehmen. Dann wird es den amtlichen Bau- und Bodendenkmalpflegern in Mitteleuropa wesentlich einfacher fallen, sich mit der gebotenen Verve in die z. B. vom Deutschen Spiegelausschuss beim DIN koordinierte Normierungsarbeit qualitativ wie quantitativ kompetent einzubringen.

2.3) Das bauliche wie das archäologische Erbe sind allerdings zunehmend mittelbar und unmittelbar berührt und betroffen von einer Normierung zugänglichen Bereichen. Die Gründung des Technischen Komitees „Bewahrung des kulturellen Erbes CEN/TC 346“ belegt dies und zeigt den Lösungsweg auf: die Besonderheiten des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes müssen durch die hierzu berufenen Expertinnen und Experten aufgezeigt und ggf. gesondert normiert werden. Das Motto des Bundesamts für Kultur der Schweizerischen Eidgenossenschaft gilt prinzipiell und für mich zweifelsfrei auch für die Schwesterorganisationen u. a. in Österreich und den deutschen Ländern:

„Wir wollen eigentlich nicht standardisieren, wir wissen aber, dass wir müssen!“

Also doch frei nach *Wassily Kandinsky*: **„Die Notwendigkeit schafft die Norm“!!!**

2.4) Was sind aber nun „**europäische Normen**“?

Normen sind als solches in einem geregelten Normungsverfahren und dem Konsens aller am Verfahren Beteiligten beschlossene, dokumentierte, in jedem Fall **freiwillige** Vereinbarungen, in denen wichtige Kriterien für Produkte, Dienstleistungen und Verfahren festgelegt werden. Mit Hilfe von Normen kann daher und anders als mit einem allein auf Vereinheitlichung angelegten „Standard“ gewährleistet werden, dass Produkte und Dienstleistungen für den vorgesehenen Zweck geeignet, vergleichbar und kompatibel sind. Die Normen stellen den Stand von Wissenschaft und Technik dar. Das Prinzip der Freiwilligkeit bringt zum Ausdruck, dass die Nutzung dieses „normativen“ Regelwerks angewandt werden kann, aber nicht muss, außer es wäre eine harmonisierte Norm.

„Europäische Normen“, welche nach ihrem Inkrafttreten dann in 33 Ländern Europas, bestehend aus den 28 EU-Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten, der Türkei und der „Ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“) formal und materiell identische Geltung beanspruchen, wenn gleich sie jeweils und ohne Änderungen in das nationale Normenwerk übernommen wurden, erfüllen natürlich auch diese Voraussetzungen. Von einer „europäischen Norm“ – in Österreich m. W. n. als „ÖNORMEN EN“ bezeichnet – kann allerdings nur dann die Rede sein, wenn sie von einer der europäischen Normungsorganisationen → **Folie 5** angenommen wurde und öffentlich zugänglich ist. Europäische Normungsorganisationen sind insofern enumerativ

- das Europäische Komitee für Normung (CEN), das für alle Bereiche

zuständig ist, außer für Elektrotechnik und Telekommunikation,

- das Europäische Komitee für elektrotechnische Normung (CENELEC), zuständig für Elektrotechnik und
- das Europäische Normungsinstitut für Telekommunikation (ETSI), zuständig für Telekommunikation.

Die europäischen Normen haben eine hohe Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen aus dem EWR. Die Normen erleichtern den Handel und die Arbeit in diesem Europäischen Großbinnenmarkt, indem sie Handelshemmnisse abbauen. Gesundheit und Sicherheit der Bürger sowie unsere Umwelt im weiteren Sinne, d. h. auch Kultur und Kulturelles Erbe inkludierend, werden außerdem durch die Normen geschützt.

2.5 „Europäische Normen“ werden entwickelt, wenn in einem Wirtschaftssektor oder Markt ein deutlicher Bedarf besteht oder wenn ein öffentliches Interesse vorliegt. In der Industrie kann beispielsweise eine Norm erforderlich werden, um die Fähigkeit zur Zusammenarbeit verschiedener Systeme, Techniken, Produkte oder Dienstleistungen zu gewährleisten. Auf dem Markt kann eine Norm genutzt werden, um einen fairen Wettbewerb, aber auch die erleichterte Einhaltung des Rechts sicherzustellen. Die Öffentlichkeit würde von einer Norm profitieren, durch die die Qualität und die Sicherheit eines Produkts oder einer Dienstleistung verbessert werden. Europäische Normen werden zudem mit dem Ziel entwickelt, die Umsetzung der europäischen Rechtsvorschriften in Politikbereichen wie dem Binnenmarkt zu erleichtern. Der Binnenmarkt der Europäischen Union umfasst einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Die Aufgabe von CEN/TC 346 besteht daher in der Schaffung von Europäischen Normen (EN), mit denen die fachlichen Methoden im Bereich der Erhaltung des kulturellen Erbes in Europa harmonisiert und vereinheitlicht werden. In Grundsatzfragen gemeinsame bzw. einheitliche Herangehensweisen

und die Verwendung genormter Methoden und Verfahren würden zudem den Informationsaustausch und Wissenstransfer zum Wohl des Europäischen Kulturellen Erbes, aber natürlich auch des einzelnen Teilobjektes daraus erheblich verbessern. Ihre Wirkungen sind bedeutend auch für Museen und Denkmalpflege. Beispiele sind insbesondere z. B. → **Folie 6**

- die sog. „Kirchenheizungsrichtlinie (Guidelines for heating churches, chapels and other places of worship““ (EN 15759-1:2011),
- die „Terminologienorm (Main general terms and definitions)“ (EN 15898:2011),
- die „Methodennorm (Methodology for sampling some materials of cultural property – General rules)“ (EN 16085:2012),
- die „Zustandsaufnahmenorm bewegliches Kulturerbe (Condition recording for movable cultural heritage)“ (EN 16095:2012),
- die „Schauvitrinienkonstruktionsnorm (Guidelines for design of showcases for exhibition and preservation of objects – Part 1: General requirements)“ (EN 15999:2014), → **Folie 7**
- die „Zustandserhebungs- und Berichtsnorm bewegliches Kulturerbe (Condition survey and report of built cultural heritage)“ (EN 16096:2012),
- die derzeit in schon sehr konkreter Entwicklung befindliche EN „Leitlinien zur Verbesserung der Energetischen Situation bei historisch, architektonisch oder kulturell wertvollen Gebäuden – die Kolleginnen und Kollegen der Working Group 8 von CEN/TC 346 diskutieren soeben in Edinburgh / Schottland; obschon deutscher Sprecher in dieser WG 8 zog ich schließlich doch sehr gerne die heutige Einladung zu Ihnen nach Wien zu kommen, sowie
- ein sozusagen brandaktueller Normierungsvorschlag vom September 2014 zur Spezifizierung von Grundsätzen bei der Auftragsvergabe von Konservierungsaufgaben an kulturellem Erbe.

Die Bedeutung der Europäischen Normen nimmt immer mehr zu. Während 1984 noch 80 Prozent der Normen in Deutschland nationalen Ursprungs waren, kommen heute 85-90 Prozent aller Normungsvorhaben aus Europa.

Die Konsequenzen der Normungsarbeit werden für die konkrete Arbeit der Museen und in der Denkmalpflege in Europa im Zuge der Tendenz der EU, deren rechtliche Normen, insb. Verordnungen und Richtlinien zunehmend zu entschlacken und Spezifikationen nicht selten sogar dynamisch an die Arbeit der Europäischen Standardisierungsorganisationen wie CEN zu verweisen³, bedeutend sein und mittelfristig jedenfalls im Alltag des Rechtsvollzugs die Wirkung u. a. der Charta von Venedig zunehmend in den Hintergrund treten lassen.

Denkmalschutz und Denkmalpflege müssen sich daher aktiv in den Europäischen Standardisierungsprozess einbringen – um zu gestalten, vielleicht aber ggf. auch zu verhüten!

2.5) Normen werden zumeist aus unterschiedlichen Gründen entwickelt und kommen einer Vielzahl von Akteuren in vielerlei Hinsicht zugute.

- Anträge auf neue Normen kann im Prinzip jeder einreichen. Wer Interesse an einer Norm hat oder daran, dass eine Norm auf eine ganz bestimmte Weise ausfällt, kann sich auf verschiedene Weisen an der Entwicklung einer Norm beteiligen. Dies ist auf nationaler Ebene oder direkt auf der europäischen Ebene möglich. Um ihre Normen wirkungsvoll zu gestalten, setzen die Organisation bei der Erarbeitung einer Norm auf repräsentative Experten aus den betroffenen Bereichen, beispielsweise der Industrie. Wird die Notwendigkeit einer Norm festgestellt, ergeht also zunächst ein förmlicher Antrag beim zuständigen Normungsgremium. Das Komitee prüft den Antrag und stimmt ihm zu.

³ http://ec.europa.eu/enterprise/newsroom/cf/itemdetail.cfm?item_id=7767&tpa=0&tk=&lang=de

Dann wird ein Normentwurf formuliert, hier sind Experten der nationalen Spiegelausschüsse maßgeblich beteiligt. Nach einer weiteren Prüfung in öffentlichen Beratungs- und Abstimmungsverfahren wird die Norm schließlich veröffentlicht. → **Folie 8** Veröffentlicht wird in verschiedenen Formen:

- als Europäische Norm (EN),
- als Harmonisierungsdokument (HD),
- als Technische Spezifikation (TS),
- als Technischer Bericht (TR) und
- als CEN/CENELEC Workshop Agreement (CWA).

Für den Fall, dass die Norm nicht angenommen wurde, wird der Antrag selbst noch einmal überprüft und über die Notwendigkeit einer neuen Norm nachgedacht. Europäische Normen sollen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren erarbeitet werden, deshalb ist ein recht genauer Zeitplan für bestimmte Schritte vorgeschrieben. Werden die Fristen überschritten, wird ein Normungsprojekt gestrichen. Nach fünf Jahren müssen Normen automatisch aktualisiert werden, deshalb ist zur besseren Unterscheidung oft ein Datum mit angegeben, zum Beispiel: EN 15898:2011.

2.6) Der Begriff „harmonisierte Norm“ bezieht sich auf eine Europäische Norm (EN), die auf der Grundlage eines Normungsauftrags der Normung von der Europäischen Kommission und gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union verabschiedet worden ist. Die einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union sehen vor, dass Produkte oder Dienste, die mit den harmonisierten Normen oder Teilen davon, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, übereinstimmen, mit den entsprechenden rechtlichen Anforderungen der betreffenden Normen oder Teilen davon konform sind.

3) Wie bereits angedeutet finden die materiellen Grundsätze der Denkmalpflege ihren Ausdruck weitgehend außerhalb der überwiegend Verfahrensrechtliches regelnden Denkmalschutzgesetze. Im Völkerrecht sind diese – nach den zuvor erläuterten Definitionen zwar keine Normen, allerdings wohl auf Vereinheitlichung abzielende – → **Folie 9** Standards hinsichtlich des baulichen und archäologischen kulturellen Erbes u. a.^{4, 5}

- neben der **Charta von Venedig** (bzw. der „Internationalen Charta über die Konservierung und Restaurierung von Denkmälern und Ensembles“ von 1964)⁶,
- die **Charta von Florenz** („Charta der historischen Gärten“ von 1981)⁷,
- die **Charta von Washington** („Internationale Charta zur Denkmalpflege in Historischen Städten“ von 1987)⁸,
- die **Charta von Granada** („Abkommen des Europarates zum Schutz des baugeschichtlichen Erbes Europas“ von 1985, welches in der Bundesrepublik Deutschland weitgehend in innerstaatliches Recht umgesetzt ist)⁹,
- die **Charta von La Valletta** („Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes [revidiert]“ von 1992, welches zwar innerstaatlich als Bundesgesetz i. S. v. Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG Geltung beansprucht, allerdings effektiv formell noch nicht wirksam anwendbar ist, nicht anwendbar, da die Länder noch keine entsprechenden landesrechtlichen Normen erlassen haben; dies hat zur Folge, dass bis dahin die bestehenden landesdenkmalrechtlichen Normen völkerrechtskonform auszulegen sind)¹⁰ sowie
- das "Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt", die sog. **Welterbekonvention**¹¹. Leitidee

⁴ vgl. HÖNES, Ernst-Rainer, „Internationaler Kulturgüter-, Denkmal- und Welterbeschutz“, in: Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Band 74, 2009, http://www.dnk.de/International/n2370?node_id=2360

⁵ vgl. FRIEDRICH, Ilse, „Texte zum Denkmalschutz und zur Denkmalpflege“, in: Schriftenreihe des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK), Band 52, 4. Aufl. 2007, http://www.dnk.de/International/n2370?node_id=2360&page=4

⁶ http://www.dnk.de/uploads/media/135_1964_Charta_von_Venedig.pdf

⁷ http://www.dnk.de/uploads/media/163_1981_ICOMOS_ChartavonFlorenz.pdf

⁸ http://www.dnk.de/uploads/media/167_1987_ICOMOS_Charta_Washington.pdf

⁹ http://www.dnk.de/uploads/media/164_1985_Europarat_architektonischesErbe.pdf

¹⁰ http://www.dnk.de/uploads/media/171_1992_Europarat_archaeologErbe.pdf

¹¹ <http://www.unesco.de/welterbe-konvention.html>

der Welterbekonvention ist die "*Erwägung, dass Teile des Kultur- oder Naturerbes von außergewöhnlicher Bedeutung sind und daher als Bestandteil des Welterbes der ganzen Menschheit erhalten werden müssen*" (aus der Präambel der Welterbekonvention). Mit der Unterzeichnung der Konvention verpflichteten sich die Vertragsstaaten wie die Bundesrepublik Deutschland, die innerhalb ihrer Grenzen gelegenen Welterbestätten zu schützen und für zukünftige Generationen zu erhalten; angesichts der föderativen Struktur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland obliegt deren Vertretung in außenpolitischen Angelegenheiten zwar vollständig und alleine dem Bund, die Regelungen zum Schutz und zur Pflege des „deutschen kulturellen Erbes“ allerdings vollständig und alleine den hierfür ausschließlich zuständigen Ländern (da manche Länder noch keine entsprechenden landesrechtlichen Normen erlassen haben, hat dies auch bei der Welterbekonvention zur Folge, dass bis dahin die bestehenden landesdenkmalrechtlichen Rechtsnormen völkerrechtskonform auszulegen sind).

Die Charta von Venedig bildet bei rechtshistorischer Betrachtung einen ganz wesentlichen Meilenstein hin zur Schaffung der ersten Denkmalschutzgesetze in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Diese beschränken sich allerdings ausnahmslos weitgehend darauf, Definitionen, Ge- und Verbote sowie Verwaltungsverfahren festzulegen; in diesem Sinne sind u. a. die deutschen Denkmalschutzgesetze in erster Linie Organisations- und Verfahrensgesetze. Über die Definition der Denkmäler hinaus finden sich zu den materiellen Grundsätzen von Denkmalschutz und Denkmalpflege meist nur ansatzweise abstrakte und generalisierende Formulierungen, jedenfalls kaum materielle Grundsätze für den Umgang mit Denkmälern.

Zu begrüßen ist daher die zunehmende Tendenz, über diese abstrakten Formulierungen hinauszukommen und darauf abzustellen, ob beabsichtigte Veränderungen an einem Denkmal „denkmalverträglich“ sind. In dieser Hinsicht bieten die sog. „Grundsätze der Denkmalpflege und des

Denkmalschutzes“, wie sie in jahrzehntelanger Praxis entwickelt, in internationalen Vereinbarungen und in Grundlagenpapieren z. B. der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland festgehalten und mittlerweile in zahlreichen Gerichtsentscheidungen bestätigt sind, eigentlich Allgemeingut wurden, die notwendige, von den Landesgesetzgebern gesehene und i. d. R. mit ihren Oberzielen der Denkmalerhaltung und Denkmalverträglichkeit in diese Gesetze übernommene Grundlage für Auslegung und Interpretation.

Über diesen Umweg kommt den Inhalten der Charta von Venedig daher eine eminente Bedeutung im Verwaltungsalltag und in der Rechtsprechung zu, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf die Charta von Venedig selbst erfolgen würde. Trotz aller Diskussionen, juristischer und womöglich berechtigter denkmalfachlicher Zweifel enthielt eben dieses Protokoll die einzige, weltweit (jedenfalls grundsätzlich) anerkannte Formulierung von Grundsätzen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes, im Grunde DEN Kanon denkmalfachlicher Ge- oder Verbote. Die Inhalte der Charta von Venedig wurden daher oft in den Formulierungen der denkmalpflegerischen Anforderungen in Rechtsakten wie Erlaubnissen bzw. Genehmigungen, insbesondere für deren zu detaillierende Auflagen und Nebenbestimmungen und in der Rechtsprechung hinsichtlich bestimmter Einzelfallprobleme (z. B. zur Material-, Werk- und Formgerechtigkeit u. a. bei Fenstern, Solar- und Photovoltaikanlagen, Wärmedämmmaßnahmen u. v. ä. m.) herangezogen.

Im Einzelnen ist in der gebotenen Kürze folgendes hervorzuheben:

3.1) Die internationalen Kulturgutbegriffe zeigen, dass mit den in den deutschen Landesdenkmalschutzgesetzen verwandten (Kultur-) Denkmalbegriffen auch den über- und internationalen Verpflichtungen Rechnung getragen werden sollte, der (Kultur-) Denkmalbegriff i. S. v. Art. 1 CvV weit

auszulegen ist. Denkmäler sind danach neben den einzelnen Baudenkmalern vor allem auch Objekte bescheideneren Niveaus, sofern sie im Laufe der Zeit eine kulturelle Bedeutung bekommen haben (vgl. zu baulichen Dokumenten der Wirtschafts- und Sozialgeschichte: OVG NW, Urt.e v. 12. März 1998, Az. 10 A 5113/96, EzD 2.1.2 Nr. 21, und v. 20. April 1998, Az. 7 A 6059/96, EzD 2.1.2 Nr. 13), Ensembles (vgl. Art. 14 CvV), bewegliche Sachen und Bodendenkmäler (vgl. hierzu Art. 15 CvV, Charta von Lausanne). Abweichend zu wertenden Systemen, wie sie u. a. noch in der DDR bestanden, betonen die Landesdenkmalschutzgesetze die aus Art. 1 CvV zu entnehmende Vorstellung von der Gleichwertigkeit von Kunst- und Geschichtswert und schließen unterschiedliche Klassen von Denkmälern aus.

3.2) Besondere Relevanz für den Geist der Landesdenkmalschutzgesetze der „ersten Stunden“ kommt ferner schon der Präambel der CvV zu. Danach vermitteln die Denkmäler „als lebendige Zeugnisse jahrhundertalter Traditionen der Völker in der Gegenwart eine geistige Botschaft der Vergangenheit. Die Menschheit, die sich der universellen Geltung menschlicher Werte mehr und mehr bewusst wird, sieht in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und fühlt sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich. Sie hat die Verpflichtung, ihnen die Denkmäler im ganzen Reichtum ihrer Authentizität weiterzugeben.“

Sowohl beim Erkennen und Begründen der Denkmaleigenschaft als auch bei der (konstitutiven oder deklaratorischen) Eintragung oder gar bei der Beurteilung von Maßnahmen auf ihre Vereinbarkeit mit den „Gründen des Denkmalschutzes“ (vgl. u. a. Art. 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayDSchG) bzw. auf ihre sog. „Denkmalverträglichkeit“ hin setzt die Kenntnis und Anerkennung der Grundsätze der Denkmalpflege voraus. Ob und ggf. inwieweit allerdings diese klaren perspektivischen Aussagen der Charta von Venedig, die in aller Regel den landesverfassungsrechtli-

chen Vorgaben exakt entsprechen, realiter noch Eingang finden in den alltäglichen Vollzugsalltag in den deutschen Ländern, ist die Frage; ist die heutige Gesellschaft aber überhaupt noch interessiert an der "geistigen Botschaft der Vergangenheit", um sowohl das Fundament zu kennen, auf dem sie steht und Neues wissend aufbauen kann, als auch daran, sich der universellen Geltung menschlicher Werte wirklich bewusst zu sein, in den Denkmälern ein gemeinsames Erbe und sich kommenden Generationen gegenüber für ihre Bewahrung gemeinsam verantwortlich zu sehen? Interessanter Weise geht die Rechtsprechung bundesweit nahezu einhellig diese vorgegebenen Grundpfade unserer gesellschaftspolitischen Grundorientierung weiter voran. Anderes ist allerdings – ich sage bewusst: zuweilen - in den politisch geprägten Entwicklungen und Entscheidungen festzustellen. Sobald nun aber auch in der Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik erkannt sein sollte, dass aktive Denkmalpflege und aktiver Denkmalschutz u. a. auch Arbeitsplätze sichern und schaffen, jeder EURO mit einem hohen Multiplikator versehen weitere EURO generiert – manche sprechen „konservativ von zumindest acht, manch andere sogar von bis zu fünfzehn –, werden wir auch in unserem Bereich über das zukünftig wohl einzig durchschlagende Argument „Arbeitsplatzsicherung/ -schaffung“ verfügen, also keine Probleme mehr haben!

3.3) Die Erhaltung im weitest möglichen Umfang ist das Oberziel aller Denkmalpflege (Art. 4 mit 8 CvV). Nur so kann die in Art. 1 Satz 1 CvV dargestellte Funktion von Denkmälern, „von einem historischen Ereignis Zeugnis ablegen“ zu können, sichergestellt werden. Folglich ist in die Landesdenkmalschutzgesetze nahezu einhellig das Gebot der fortgesetzten Pflege, also der Instandhaltung und Wartung, als oberster Grundsatz aufgenommen worden. Die für die Denkmäler jeweils unmittelbar Verantwortlichen werden dazu angehalten, laufend mögliche Schadensursachen zu überwachen (vgl. Art. 4 CvV).

Im Zusammenspiel mit Art. 3 und 10 CvV wird die Erhaltung des Denkmals **unter Bewahrung** des geschichtlichen Zeugnisses gefordert, weshalb überkommene Substanz zu erhalten, neue Eingriffe hingegen zu minimieren sind. Bevor moderne Techniken und Materialien zum Einsatz kommen dürfen, müssen also alle traditionellen Techniken zur Sicherung des Denkmals versucht worden sein; diese Einschränkung gilt allerdings nur für die Durchführungstechniken und -materialien, gerade nicht hingegen für naturwissenschaftliche Untersuchungsmethoden, soweit sie zerstörungsfrei und damit denkmalverträglich sind.

Bei grammatischer Auslegung wären Materialfragen zumindest in Art. 10 CvV jedoch nicht angesprochen. Im Zusammenspiel mit Art. 3 und Art. 4 ff. CvV gelten diese Grundsätze zumindest entsprechend auch für die Materialien. Nach inzwischen ständiger Rechtsprechung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit ist es vor allem dieser Grundsatz „der Materialgerechtigkeit, der Werkgerechtigkeit und der Formgerechtigkeit“, der auch im Vollzugsalltag am unmittelbarsten aus der Charta von Venedig eingegangen ist (vgl. u. a. BayVGH, Urt. v. 6. November 1996, Az. 2 B 94.2926, EzD 2.2.6.2 Nr. 11). Vorrangig einzusetzen sind daher die traditionellen Materialien, aus denen das Denkmal sich zusammensetzt; dies gilt auch bei – oftmals nur behaupteter - technischer Gleichwertigkeit moderner Materialien. Ausgeschlossen sind damit regelmäßig u. a. Kunststoffe, Betondachsteine, Kunststeine, Eisenkonstruktionen und Teppichböden. Zur Fensterfrage stellt der BayVGH im v. e. Urteil insoweit fest: „Das dem Gebäude angemessene Material ist daher Holz, das in seiner Oberflächengestaltung und in seiner Profilierung dessen Charakter entscheidend mitbestimmt. Kunststoffenster können diese Kriterien nicht erfüllen ... Zwar mag es mittlerweile reich profilierte Kunststoffenster geben, in ihrer Oberflächengestaltung werden sie jedoch der Eigenart des Baudenkmals nicht gerecht. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass ihr erster optischer Eindruck Glätte und Undifferenziertheit widerspiegelt. Auch in der Materialalterung entsprechen sie nicht

dem gewünschten harmonischen Zusammenspiel aller an der Fassade verwendeten Materialien und ihrer Oberflächen. Aus der Sicht der Denkmalpflege ist bei der Auswahl neuer Fenster eine weitgehende Annäherung an den ehemaligen Zustand anzustreben. ...“

Auch in der daran anschließenden Würdigung der für den Einbau von Kunststoffenstern vorgetragenen Argumente aus den Bereichen Schallschutz, Erhaltungsaufwand und Bestandsschutz wird deutlich, dass die Grundsätze der Denkmalverträglichkeit als tragende, denkmalfachliche Entscheidungsmaßstäbe in der Rechtsprechung wirklich Allgemeingut geworden sind (vgl. u. a. NdsOVG, Urt. v. 24. September 1993, Az. 6 L 3265/91, EzD 2.2.6.2 Nr. 8).

3.4) In manche Denkmalschutzgesetze (s. Art. 5 BayDSchG) sind zudem entsprechend Art. 5 CvV bzw. über diese Forderungen sogar hinausgehend Nutzungsge- und -verbote aufgenommen worden. Aber auch Art. 5 CvV selbst ist nicht unproblematisch, insbesondere wenn man den Primat von „Struktur und Gestalt der Denkmäler“ vor einer „der Gesellschaft nützlichen Funktion“ an den Grundrechten des Deutschen Grundgesetzes bzw. der Landesverfassungen misst.

a) Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 2. März 1999, Az. 1 BvL 7/99, EzD 1.1 Nr. 7, zu dieser sich mit dem Verhältnis zu Art. 14 GG befassenden Frage Wesentliches klargestellt. Die verfassungsrechtlichen Schutzbestimmungen für den individuellen Bürger bestimmen danach, dass es auch nach den Landesdenkmalschutzgesetzen keinem Privateigentümer zugemutet wird, von seinem Eigentum keinen vernünftigen Gebrauch mehr machen und es praktisch auch nicht mehr veräußern zu können; die Rechtsposition des Eigentümers darf sich bei Anwendung des Denkmalschutzrechts eben gerade nicht „einer Lage annähern, in der sie den Namen Eigentum nicht mehr verdient.“ Die Grenze der Sozialpflichtigkeit und Sozialgebundenheit des Eigentums bzw. der Zumut-

barkeit für den privaten Denkmaleigentümer ist ggf. im Einzelfall zu bestimmen, wobei die Beweislast für das Vorliegen der Unzumutbarkeit im Fall von Anträgen auf Veränderung oder gar Zerstörung eines Baudenkmals dem privaten Denkmaleigentümer obliegt. Dies umso mehr als der Grundgedanke des Denkmalschutzes ist, die Denkmäler im privaten Eigentum und in privater Nutzung zu erhalten. Die Denkmalpflege sieht daher auch in den deutschen Ländern in erster Linie gerade die von Gesetzes wegen zur Erhaltung des kulturellen Erbes verpflichteten Denkmaleigentümer; ihrer bürgerlich-rechtlichen Sachherrschaft entspricht ihre öffentlich-rechtliche Erhaltungspflicht. Sie müssen zur Erfüllung der Pflicht entsprechende Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Instandsetzung einleiten (vgl. hierzu Art. 4 Cvv; s. a. Art. 4, 5 BayDSchG). Für den ordnungsgemäßen Zustand eines Gebäudes - auch wenn es ein Denkmal sein sollte -, ist zu allererst der Eigentümer ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verantwortlich.

b) Ohne auf die rechtsdogmatisch höchst interessanten Fragen des Umfangs der Sozialpflichtigkeit des Eigentums eingehen zu können, stellt sich für die Gesellschaft, die den Erhalt ihres gemeinsamen kulturellen Erbes in ihrem sog. Leitbild, den jeweiligen Landesverfassung, als besonders hohes Gut hervorgehoben hat, und damit den für die Gesellschaft handelnden Staat die Aufgabe, die privaten Denkmaleigentümer, welche die Hauptlast dieses Erbes zu tragen haben, tatkräftig zu unterstützen, ggf. sogar im Falle der Überschreitung der Sozialbindungsgrenzen des Eigentums die sog. „Zumutbarkeit“ denkmalschützerischer (Handlungs-) Vorgaben erst wieder herbeizuführen.

c) Diese Herbeiführung der Zumutbarkeit muss im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in erster Linie auf Wegen erfolgen, die den unmittelbaren Erhalt des Eigentums, d. h. des Baudenkmals, ermöglicht. In diesem Sinne ist z. B. die Ausweisung eines bisher als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Bereiches eines be-

deutenden Baudenkmal als Mischgebiet mit dem Ziel, dem Eigentümer zum Zweck der Erhaltung des Baudenkmal eine gastronomische Nutzung des zum Baudenkmal gehörenden Nebengebäudes ohne die bisherigen Beschränkungen nach der BauNVO zu ermöglichen, sowohl städtebaulich als auch denkmalrechtlich gerechtfertigt. Diese Förderung der wirtschaftlichen Interessen des Denkmaleigentümers dient also zumindest mittelbar dem Denkmalschutz, so dass die Planänderung letztlich sowohl von städtebaulichen Erwägungen im Sinne der erforderlichen Planrechtfertigungen getragen ist, als auch erst eine wirtschaftlich sinnvolle (Wohn-) Nutzung in denkmalschutzrechtlicher Hinsicht ermöglicht.

d) Problematisch ist nun das strikte Veränderungsverbot in Art. 5 Sätze 2 und 3 CvV im Hinblick auf die alltägliche Praxis der Vollzugsbehörden, insbesondere bei Dachausbauten, Grundrissänderungen, Änderungen im Gefüge, notwendigen Folgemaßnahmen u. a. für Brandschutz, Aufbrechen von Fassaden u. a. für Schaufenster, oder gar für kirchenferne Neunutzungen leerstehender Kirchen.

e) Sofern derartige Maßnahmen die festgestellte Betroffenheit des Eigentums nicht oder nicht vollständig in den Bereich der Sozialbindung bzw. in den zumutbaren Belastungsbereich zurückdrängen können, ist im Falle einer sich auf privates Eigentum auswirkenden Entscheidung der Denkmalschutzbehörden ggf. schon dem Grunde nach über einen Anspruch auf finanzielle Förderung der Kosten der Instandsetzung, Erhaltung, Sicherung und Freilegung von Denkmälern zu entscheiden.

3.5) Die in Art. 6 CvV angesprochenen Gebote des „Bewahrens des Rahmens und der Harmonie“ betreffen den Zusammenhang jedes Denkmals mit seinem Umfeld, der mittlerweile von den meisten Landesdenkmalschutzgesetzen mit Vorschriften über Ensembles und Nähe, aber auch über den Schutz von Ausstattung und beweglichen Denkmälern gesetzlich geschützt wird. Beim Umgebungs- und

Näheschutz kann man in der Rechtsprechung nun Entwicklungen feststellen, welche einerseits die Fahne der Charta von Venedig noch hochhalten (so Unzulässigkeit einer Windkraftanlage bei über 2 km Entfernung von Denkmälern u. a. herausragend VG Dessau, Urt. v. 6. November 2002, Az. 1 A 271/02 DE, EzD 2.2.6.4 Nr. 21), andererseits das Heranwachsen einer Stadt in den durch Jahrhunderte freigehaltenen Vorbereich einer stattlich erhaltenen, mittelalterlichen Burgruine durch Aufstellung eines Bebauungsplans durch die Rechtsprechung geduldet wird (vgl. BayVGH, Urt. v. 13. September 2005, Az.: 26 N 04.2054, juris).

In Verbindung mit Art. 8 CvV soll ferner der Ausverkauf von Ausstattung bedeutender Baudenkmäler verhindert werden, um so die Einheit („integraler Bestandteil“) von Denkmal und Ausstattung zu wahren.

3.6) Hinsichtlich der Art. 9 mit 13 CvV, die Restaurierungs- und andere vergleichbare Maßnahmen betreffen, kann ich mich angesichts der intensiven denkmalfachlichen Diskussion und der wohl fehlenden echten Durchsetzung dieser Postulate der Charta von Venedig kurz halten.

Zu betonen ist neben dem Ausnahmecharakter von Restaurierungsmaßnahmen (Art. 9 Satz 1 CvV) die Forderung nach vorbereitenden und begleitenden archäologischen, kunst- (damit auch natur-) und geisteswissenschaftlichen Untersuchungen (Art. 9 Satz 6, Art. 16 CvV). Auf die Charta von La Valletta, die inzwischen geltendes Bundesrecht wurde, allerdings in Deutschland nahezu flächendeckend noch der Transformation in Landesrecht harrt, darf ausdrücklich hingewiesen werden, insbesondere um einerseits den „langen Atem“ der Charta von Venedig zu verdeutlichen, andererseits um zu erkennen, dass hinhaltender administrativer und politischer Widerstand auch die besten Rechtsnormen oftmals de facto aushebeln kann (u. a. im Verhältnis zum Straßenbau oder zur Bauleitplanung).

In ungewohnter Weise herangezogen wurde die Charta von Venedig in der Vergangenheit zur Abwehr von Wiederherstellungsverpflichtungen nach aktiver Beeinträchtigungen eines Denkmals, ob durch falsch durchgeführte Restaurierungen oder Rekonstruktionen oder im Fall vorsätzlicher Beschädigungen oder Zerstörungen. Das Verbot der historischen Lüge darf nicht dazu missbraucht werden, den Vollzug von entsprechenden Bestimmungen in Landesdenkmalschutzgesetzen (u. a. § 14 Abs. 1 DSchG RP, Art. 15 Abs. 4 BayDSchG) entgegen der Bindung an Recht und Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG zu verweigern (vgl. hierzu auch OVG RP, Urt. vom 5. Juni 1985, Az. 8 A 76/84, NVwZ 1986, 236).

3.7) Abschließend verweise ich ausdrücklich noch auf Art. 11 Satz 3 CvV. Danach dürfen „das Urteil über den Wert der zur Diskussion stehenden Zustände und die Entscheidung darüber, was beseitigt werden darf, nicht allein von dem für das Projekt verantwortlichen abhängen“. Der Alltag im Rechtsvollzug, aber auch in der Rechtsnormenentwicklung, insbesondere im fortschreitend – angeblich modernisierten – Bauordnungsrecht offenbart, dass dieser objektiv nachvollziehbare Hinweis auf sachimmanente Interessenskonflikte in der Charta von Venedig zunehmend nicht mehr gesehen werden will. Dies gilt im Übrigen nicht nur für private, sondern zunehmend auch für öffentliche Investoren. Die u. a. in der Diskussion um die letzte Novellierung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes Freistellung geführte Diskussion um eine erweiterte Freistellung von Eingriffen in Denkmäler vom Erfordernis der denkmalrechtlichen Erlaubnis steht hiermit in krassem Widerspruch.

→ **Folie 10** „**Wir haben dafür zu sorgen, dass das Einzigartige und Besondere, was aus vergangenen Tagen auf uns gekommen ist, das Bayern aus vielen Ländern Europas heraushebt und was ohnehin in seinem Bestand ... erheblich geschmälert worden ist, dass also dieser Anteil am europäischen Kulturerbe nicht in einer oder zwei Generationen vom Erdboden verschwin-**

det“.¹² Lassen Sie uns in der Cultural Heritage Community Europas zusammenwirken und zusammenarbeiten, unser weltweit beachtetes Knowhow einbringen, so dass das grundsätzlich ebenso wunderbare politische Ziel des unbegrenzten Binnenmarktes erreicht werden kann ohne auch nur ein Objekt unseres baulichen oder archäologischen kulturellen Erbes zu gefährden. Dies geht nur mit Ihnen, nur mit (Europäischen) Normen. Lassen Sie uns schon bei der Energieeffizienz historisch, architektonisch oder kulturell wertvoller baulicher Anlagen aktiv Ihre Fachkompetenz aktiv einbringen und verwerten, DAMIT eine „gute Norm“ herauskommt.

„Die Notwendigkeit schafft die Norm“!¹³ → Folie 11

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit. → Folie 12

Wolfgang Karl Göhner, München

Regierungsdirektor
 Chairman, Mitglied des Sekretariats und Deutscher Vertreter
 im European Heritage Legal Forum (EHLF)
 Sprecher des Deutschen Spiegelausschusses in der WG 8
 „Energieeffizienz im historischen Baubestand“ des CEN/TC 346
 Vorsitzender der Arbeitsgruppe Recht und Steuerfragen des
 Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK)
 Lehrbeauftragter der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
 Justitiar des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
 Homepage: <http://w-goehner.de> (Rechtsprechung,
 Denkmalschutzgesetze, Veröffentlichungen, EHLF-Homepage [internal])

¹² MAIER, Staatsminister a. D. Prof. Dr. Dr. h. c. (mult.) Hans, (zweiter) Präsident des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz (DNK; 1975-1985), in: Stenographischer Bericht des Bayerischen Landtages 7/67 vom 6. Juni 1973, 3524 f.

¹³ KANDINSKY, Wassily „Über die Formfrage“, in: „Der Blaue Reiter“, 1912

Anhang „Internationale Grundsätze der Denkmalpflege“ (nicht abschließend; relevant immer dann, wenn es im Recht um „Belange der Denkmalpflege bzw. des Denkmalschutzes“ geht)

Grundsatz	Fundstelle
Grundsätze, die für alle Denkmäler gelten:	
Erhaltung des Kunstwerkes	Charta von Venedig Art.3, 9
Erhaltung des geschichtlichen Zeugnisses	Charta von Venedig Art. 3, 9
Dauernde Pflege (Wartung usw.)	Charta von Venedig Art. 4
Nutzung ohne Änderung der Struktur und Gestalt	Charta von Venedig Art. 5
Bewahrung der Umgebung	Charta von Venedig Art. 6
Translozierung nur bei unbedingter Erforderlichkeit zum Schutz und nationalem, internationalem Interesse	Charta von Venedig Art. 7
Ausstattung darf nicht vom Denkmal getrennt werden	Charta von Venedig Art. 8
Restaurierung bleibt Ausnahme (nur, wenn nötig)	Charta von Venedig Art. 9
Alle Eingriffe haben den historischen Bestand zu wahren (gilt laut Formulierung nur für Restaurierungen, muss aber gemäß dem Ziel der Erhaltung für alle Eingriffe gelten)	Charta von Venedig Art. 9
Bei Wiederherstellungen von verlorenen Teilen ist Hypothese verboten-wenn man das Aussehen des verlorenen Teils nicht mehr kennt, muss man neue Formen finden	Charta von Venedig Art. 9
Die neuen Formen müssen sich harmonisch einfügen	Charta von Venedig Art. 12
Hinzufügungen (also Anbauten usw.) müssen einerseits vom Originalbestand unterscheidbar sein, den überlieferten Bestand aber erhalten, die Harmonie bewahren und das Verhältnis des Denkmals zur Umgebung bewahren	Charta von Venedig Art. 13
Technikgerechtigkeit: Neue Konservierungstechniken dürfen nur eingesetzt werden, wenn traditionelle versagen	Charta von Venedig Art. 10
Materialgerechtigkeit: Neue Materialien dürfen nur eingesetzt werden, wenn traditionelle versagen (spricht z. B. gegen Kunststofffenster...)	Charta von Venedig Art. 10 (erweiternde Auslegung...)
Überlagerungen historischer Zustände grundsätzlich erhalten, nur wenn das zu Entfernende von geringer und das Aufzudeckende von hoher Bedeutung ist und wenn sein Erhaltungszustand die Maßnahme rechtfertigt, können Freilegungen geduldet werden	Charta von Venedig Art. 11
Stilreinheit ist kein Restaurierungsziel	Charta von Venedig Art. 11
Rekonstruktion verboten (Gilt laut Charta von Venedig zwar nur für Bodendenkmäler, wird aber von der überwiegenden Meinung in der Denkmalpflege für alle Denkmäler (außer Gartendenkmäler, s. u.) angewandt)	Charta von Venedig Art. 15
Anastylose (Wiederaufrichtung vorhandener Einzelteile) möglich Gilt laut Charta von Venedig nur für Bodendenkmäler, muss logischerweise auch auf alle anderen Denkmäler angewendet werden, wenn schon das Rekonstruktionsverbot, welches im selben Artikel enthalten ist, auf alle anderen Denkmäler angewendet wird (s. o.)	Charta von Venedig Art. 15
Voruntersuchungen vor Eingriffen	Charta von Venedig Art. 9
Dokumentation der Maßnahmen	Charta von Ven. Art. 16

Zusätzliche Grundsätze für Baudenkmäler:	
Maßnahmen gegen Umweltverschmutzung zum Schutz von Baudenkmalern erforderlich	Charta von Granada Art. 8
Zusätzliche Grundsätze für Bodendenkmäler:	
Zerstörungsfreie Untersuchungsmethoden der Ausgrabung vorzuziehen	Charta von Lausanne, Art.5 Charta von La Valletta, Art.3b, 1. Spiegelstrich
Ausgrabung für wissenschaftliche Zwecke nur ausnahmsweise (z. B. um eine bessere Präsentation für die Öffentlichkeit zu erzielen)	Charta von Lausanne Art. 5,
Ausgrabung dann zwingend, wenn dem Bodendenkmal die Zerstörung droht	Charta von Lausanne Art. 5
Keine Freilegung, wenn Erhaltung im freigelegten Zustand nicht gesichert ist	Charta von Lausanne Art. 6, Charta von La Valletta, Art. 3b, 2. Spiegelstrich
Präsentation erforderlich, aber immer auf dem aktuellen Stand	Charta von Lausanne Art. 7
Rekonstruktionen möglichst neben den archäologischen Überresten Widerspruch zum absoluten Rekonstruktionsverbot der Charta von Venedig, s. o.	Charta von Lausanne Art. 7
Rekonstruktionen müssen als solche erkennbar sein	Charta von Lausanne Art. 7
Rekonstruktionen möglichst authentisch	Charta von Lausanne Art. 7
Geeignete Aufbewahrungsorte für Überreste	Charta von La Valletta Art. 4 iii
Zusätzliche Grundsätze für Gartendenkmäler:	
Bei jeder Instandsetzungsmaßnahme muss die Gesamtheit der Elemente des Gartens berücksichtigt werden	Charta von Florenz Art. 10
Instandhaltung durch rechtzeitige Ersatzpflanzung und zyklische Erneuerung	Charta von Florenz Art. 11
Auswahl der Pflanzen unter Berücksichtigung der jeweiligen Vegetationszonen und Kulturräume	Charta von Florenz Art. 12
Entfernung von ortsfesten oder beweglichen Gegenständen nur, wenn zur Restaurierung oder Erhaltung zwingend erforderlich	Charta von Florenz Art. 13
Vor Restaurierung genaue wissenschaftliche Untersuchung Aufstellung eines Planwerkes	Charta von Florenz Art. 15
Grundsätzlich sind alle Epochen, die zu der Entwicklung des Gartens beigetragen haben, gleichberechtigt, deshalb darf man grundsätzlich auch nicht eine ältere Phase auf Kosten einer jüngeren rekonstruieren	Charta von Florenz Art. 16
Rekonstruktion einer älteren Phase kommt dann in Betracht, wenn die jüngere der Schadhaftheit oder dem Verfall preisgegeben ist, oder wenn die Partie in unmittelbarer Nähe eines Gebäudes liegt zwecks Verdeutlichung der Zusammengehörigkeit von Gebäude und Garten Die Rekonstruktion kann dann auf Spuren oder unwiderleglicher Dokumentation fußen	Charta von Florenz Art. 16
Wenn nur noch Vermutungen über das frühere Aussehen eines Gartens bestehen, ist eine Nachbildung eine historisierende Neuschöpfung und kein	Charta von Florenz, Art. 17

historischer Garten	
Zusätzliche Grundsätze für die Denkmalpflege in historischen Stadtkernen:	
Erhaltung des Charakters, d.h. - Parzellen - Straßennetz - Beziehung zwischen Bauwerken, Grünflächen, Freiflächen - innere und äußere Erscheinung von Bauwerken - Beziehung zwischen der Stadt und der näheren Umgebung - Mannigfaltigkeit von verschiedenen Funktionen, die die Stadt im Laufe der Zeit hatte	Charta von Washington, Art. 2.,8
Bei Neuerrichtung von Bauten muss die bestehende räumliche Struktur, insbesondere Parzellenteilung und Maßstab respektiert werden	Charta von Washington, Art. 10
Fahrzeugverkehr innerhalb einer historischen Stadt muss eingeschränkt werden, Parkplätze dürfen die Stadtstruktur nicht beeinträchtigen	Charta von Washington Art. 12
Zugang durch Straßen verbessern ohne in die Stadtstruktur einzugreifen	Charta von Washington Art. 13
Vorsorge gegen Umweltverschmutzung und Katastrophen, dem besonderen Charakter der Kulturgüter angepasst	Charta von Washington Art. 14